



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.02.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:52 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner

Dietz, Walter

Eichinger, Doris

Eichstetter, Karl

Fahrholz, Martin

Anwesend bis TOP 15

Fischer, Helmut

Anwesend ab TOP 3

Fuchs, Robert

Kasper, Mario

Ludwig, Wolfgang

Marxreiter, Josef

Petersen, Svea

Plank, Karin

Puntus, Robert

Rummel, Josef

Schlachtmeier, Johannes

Schneider, Josef

Überrigler, Burghardt

Wieland, Ramona

Wolter, Sandra

Anwesend bis TOP 2

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrholz, Gertraud

Gäste

Klein, Stefan
Martin, Anke
Weiß, Wolfgang
Wittfeld, Ulrich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Rieger, Matthias
Schmid, Bernd

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Frau Sandra Wolter
Vorlage: 01/HA/172/2024
3. Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Herrn Helmut Fischer
Vorlage: 01/HA/173/2024
4. Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Frau Sandra Wolter
Vorlage: 01/HA/174/2024
5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 01/BA/165/2024
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Hochwaldstr. 5, FINr. 543/4, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/187/2024
7. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses und der Errichtung von 4 Dachgauben, Auf dem Gries 13, FINr. 1535/5, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/188/2025
8. Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Feuer/009/2025
9. Bundestagswahl 2025 - Erfrischungsgelder Wahlhelfer
Vorlage: 01/EDV/021/2024
10. Bürgerantrag zur Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber
Vorlage: 01/HA/176/2025
11. Beschaffung eines Wasserfasses für die Bewässerung der Grünanlagen
Vorlage: 01/tBa/026/2024/1
12. Verkehrsregelung/Parkregelung für neue Bedarfsumfahrung am Kirchplatz, Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Ord/039/2025
13. Information und Entscheidung zu den Veranstaltungen 2025/2026
Vorlage: 01/HA/177/2025
14. Errichtung einer Funkstation BOS-Digitalfunk auf einer Teilfläche der Flurnummer 120, Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/184/2024
15. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 03.12.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Am Montag, den 03.02.2025, begann die Sperrung des Bahnübergangs in der Regensburger Straße in Saal a.d.Donau. Die Arbeiten umfassen den Neubau einer Eisenbahnbrücke, die Herstellung einer Grundwasserwanne und die Anpassung der Straßenhöhe der Kreisstraße auf einer Länge von rund 180 Metern.

Nach der Erstellung des Brückenbauwerks erfolgen in ca. 6-9 Monaten die Abgrabungen.

Die Bauzeit der gesamten Maßnahme beträgt nach den Planungen der Deutschen Bahn AG voraussichtlich 3 Jahre. Die Verkehrsteilnehmer müssen daher mit einer Sperrung in der Ortsdurchfahrt bis Dezember 2027 rechnen.

Auch der Bahnverkehr muss in einigen kurzen Zeitfenstern (ab voraussichtlich 07.03.2025) eingestellt werden. Die genauen Zeiten sind auf der Homepage der Gemeinde Saal zu finden.

Für Fußgänger und Radfahrer gibt es einen Behelfsweg zwischen dem Anwesen Hauptstraße 68 und Regensburger Straße 8. Die hoch aufgeständerte Behelfsbrücke sorgte bereits für Diskussionen, wurde jedoch seitens des Wasserwirtschaftsamtes gefordert (Brückenunterkante mind. auf 345,35 mNN), damit bei Hochwasserereignissen keinesfalls Verkläuerungen unter der Brücke und damit Abflusshindernisse entstehen. Eine Barrierefreiheit ist dadurch momentan noch nicht gegeben. Der Bürgermeister ist aktuell bemüht, durch eine zusätzliche Schotterung für Abhilfe zu sorgen.

Die Ausschreibung zum Neubau der Wasserleitung Im Grund ist erfolgt und wurde an Fa. Kindsmüller, Kelheim, mit einer Bruttoangebotssumme von 549.664,50 € vergeben.

Zur Anlage eines Radweges / Notweges an der B16 Teugner Straße erfolgt die Umsetzung in der Zeit von 10.03.2025 bis 16.05.2025 durch die Fa. Pritsch. Die gesamten Kosten für die Maßnahme werden vom Staatlichen Bauamt getragen.

Die Auszahlung des Regionalbudgets 2024 der ILE Donau-Laber in der Gemeinde Saal erfolgte für folgende Antragsteller:

- Schloßschützen Peterfecking zur Anschaffung eines Schüler- und eines Jugendgewehrs sowie einer Schießjacke zur Förderung und dem Ausbau der Jugendarbeit
- Gemeinde Saal a.d.Donau zur Beschaffung eines mobilen Schwimmbadlifters

Die Verkehrszählung im Bereich der Hauptstraße, Messort Bärenbäck, hat gezeigt, dass zu Hauptbelastungszeiten in der Stunde bis zu 800 Fahrzeuge (ankommend Ri. Ortsmitte 402 und abfahrend Ri. Haunersdorfer Straße 409) die Straße passieren. Damit sind zwar seitens des fließenden Verkehrs die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Querungshilfe gegeben, das Fußgängeraufkommen wird jedoch als zu gering erachtet. Trotzdem erfolgt in Kürze die Antragstellung beim Landratsamt.

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind für 2025 vorgesehen und werden durch das Ingenieurbüro Wutz geplant:

- Gehweg Lindenstraße
- Ausbau Rötelbergweg Unterschambach
- Gehweg Bachler Straße
- Rahmendurchlass Feckinger Bach Mitterfecking
- Regenrückhaltung Hohenberg / Einmuß
- Zufahrt und Parkplatz Kirche Buchhofen
- Sanierung GVS Einmuß – Kleingiersdorf

Nachdem sich die Besucherzahlen des Jugendtreffs in den letzten Monaten sehr positiv entwickelt hatten, kam es nun leider zu einer vorübergehenden Schließung des Treffs. Müllprobleme und möglicherweise auch Vandalismus durch nicht ortsansässige Jugendliche führten zu dieser Maßnahme.

Die Zuwendung für das Vorhaben Pumptrack in Höhe von 200.000 € wurde bewilligt. Auch die Baugenehmigung ist bereits eingegangen. Nach erfolgter Ausschreibung wird über die Vergabe in einer der nächsten Sitzungen entschieden.

Zur Grundsteuer 2025 gibt es Beschwerden aus der Bevölkerung. Bürgermeister Nerb erklärt nochmals, dass die Höhe der letztendlich festgesetzten Grundsteuer auf den Bemessungsgrundlagen der Äquivalenzbeträge (Grundvermögen) basiert. Diese wiederum basieren ausschließlich nur auf den Flächengrößen für das Grundstück, der Wohnfläche und der Nutzfläche und wurden staatlich festgelegt. Die Gemeinde hat hierauf keinen Einfluss.

Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens im Bereich KEH 38 / Auf- und Abfahrt B16 Donaustraße / Auf dem Gries ergab, dass hinsichtlich des geplanten Gewerbegebietes nur ein Kreisverkehr sinnvoll ist. Hierzu erfolgt aktuell eine Kostenberechnung.

Der zweite von der Gemeinde Saal beantragte Kreisverkehr KEH 38 / Hafestraße / Auf- und Abfahrt B16 muss mit Hafenzweckverband, Landratsamt und Regierung von Niederbayern abgestimmt werden und wurde wiederholt wegen der hohen Kosten abgelehnt.

GRM Eichinger könnte sich an dieser Stelle auch eine Ampel vorstellen, da es hier immer wieder zu einem Rückstau beim Abbiegen kommt. Dafür sei das Verkehrsaufkommen jedoch nicht ausreichend, so Bürgermeister Nerb.

Heuer wird es einen neuen Ortsplan geben und für nächstes Jahr ist eine Neuauflage der Image- und Informationsbroschüre geplant.

Die Studie zu einer Brunnengrabung am Igelsberg wird in den nächsten Wochen fertiggestellt und dann dem Gremium inkl. Kostenschätzung vorgestellt. Die Erfolgsaussichten einer Bohrung scheinen gut zu sein und die zu erwartenden Wassermengen ausreichend und von guter Qualität. Auf Nachfrage von GRM Marxreiter erklärt der Erste Bürgermeister, dass hinsichtlich des Wasserschutzgebietes und den damit verbundenen Auswirkungen in jedem Fall rechtzeitig vorher mit den Grundstückseigentümern gesprochen werde.

Vom Ingenieurbüro Ingeplan wurde ein Wärmeversorgungskonzept zur klimafreundlichen Beheizung des Felsenbades erstellt, bei dem die drei Varianten PV-Anlage, Wärmepumpe mit Gasbrennwertkessel sowie Wärmepumpe mit Gasbrennwertkessel und PV-Anlage untersucht wurden. Demnächst erfolgt eine Vorstellung im Gemeinderat.

Zum Thema Nachhaltigkeit / Umweltfreundlichkeit / Klimaneutralität wurden in der Klausurtagung des Gemeinderates verschiedene Punkte angesprochen. So wurde angeregt, künftig Recycling-Kopierpapier zu verwenden. Aus Kostengründen und dem lt. Anbieter höheren Aufbereitungsaufwand wird davon jedoch, anders als beim Toilettenpapier, abgesehen.

In diesem Zusammenhang informiert Bürgermeister Nerb über den „EnergieMonitor“, einem Angebot von Bayernwerk Netz, bei dem die lokale Energiebilanz auf einem digitalen Dashboard visualisiert wird. Der EnergieMonitor lässt sich auch auf der Internetseite der Gemeinde einbinden oder auf Bildschirmen in öffentlichen Räumen. Durch diese Transparenz könnte sich auch das Energiebewusstsein verbessern. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 2.000 € pro Jahr.

In einer der nächsten Sitzungen wird es einen Tagesordnungspunkt zu diesem Themenschwerpunkt geben.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 19

2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Frau Sandra Wolter

Sachverhalt:

Frau Sandra Wolter hat mit Schreiben vom 02.12.2024 beantragt, sie von ihrer Tätigkeit als Gemeinderätin zu entbinden.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine zum Gemeinderat gewählte Person ihr Amt niederlegen. Der durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) eingefügte Satz 2 in Art. 48 Abs. 2 GLKrWG ergänzt die nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ohne Angabe von Gründen zulässige Ablehnung der Wahl. Es stellt klar, dass eine gewählte Person nach Beginn der Wahlzeit das Amt niederlegen kann.

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Frau Wolter war seit 01.05.2014 im Gemeinderat.

Nach dem amtlichen Endergebnis der letzten Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 wurde Frau Sandra Wolter im Wahlvorschlag Freie Wähler Saal (FW) in den Gemeinderat gewählt. Listennachfolger ist Herr Helmut Fischer. Er hat bereits seine Bereitschaft zur Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes erklärt und ist in der Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Im Anschluss schildert der Erste Bürgermeister den politischen Werdegang von Gemeinderätin Wolter und spricht seinen Dank für ihr Engagement aus. Anschließend werden eine Dankesurkunde sowie ein Abschiedsgeschenk überreicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Rücktritt des Mitglieds Frau Sandra Wolter, beantragt mit Schreiben vom 02.12.2024, zu. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 04.02.2025 wirksam.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Herrn Helmut Fischer

Sachverhalt:

Frau Sandra Wolter hat mit Schreiben vom 02.12.2024 beantragt, sie von ihrer Tätigkeit als Gemeinderätin zu entbinden. Der Gemeinderat hat mit obigem Beschluss entschieden, dem Rücktritt von Frau Wolter zuzustimmen.

Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 04.02.2025 wirksam.

Listennachfolger ist nach dem amtlichen Endergebnis der letzten Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 Herr Helmut Fischer. Er hat bereits seine Bereitschaft zur Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes erklärt und ist in der Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Herr Fischer spricht den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Helmut Fischer als neues Gemeinderatsmitglied.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Frau Sandra Wolter

Sachverhalt:

GRM Wolter war in folgenden Ausschüssen und Verbandsgremien tätig:

Mitglied des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses

Vertreter im Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau

Vertreter der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau.

Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe

Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Außerdem war Frau Wolter neben Bürgermeister Nerb Vertreterin für den Kindergarten Mitterfecking.

Durch das Ausscheiden von Frau Wolter sind diese Ausschusssitze neu zu besetzen.

Die FW-Fraktion benennt folgende Besetzung:

Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss:

Mitglied: Helmut Fischer

Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau

Vertreter: Helmut Fischer

Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Vertreter: Helmut Fischer

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe

Mitglied: Helmut Fischer

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Vertreter: Helmut Fischer

Kindergarten Mitterfecking

Vertreter: Helmut Fischer

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Ausschussbesetzung wie von der FW-Fraktion vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 26.07.2022 hat der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung einer Wohngruppe für die Caritas und die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau erteilt.

Am 07.03.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alter Kindergarten“ gefasst.

In der Sitzung am 03.12.2024 wurde vom Gemeinderat die Zustimmung zur Aufweitung der Nutzung im Bereich der Wohngruppe gefasst und die Verwaltung beauftragt, das Bauleitverfahren entsprechend anzupassen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden; der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Süden: durch die Kreisstraße „Hauptstraße“ FINr. 25/6 (und den Gehweg FINr. 25/26), die FINr. 948 (Hauptstr. 43) und die FINr. 951 (Hauptstr. 47), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Norden: durch die FINr. 941/1 (Bahnhofstr. 12c) und die FINr. 937/3 (Bahnhofstr. 12 b), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Westen: durch die Flurnummer 948 (Hauptstr. 43) und die Flurnummer 8 (Hauptstr. 39, 39a und 41), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Osten: durch die FINr. 952/3 und die FINr. 951 (Hauptstr. 47), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (grün schraffiert, unmaßstäblich)



Abbildung: Ausschnitt ALKIS Flurkarte RIWA GmbH

Zum Verfahren:

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan hat einen Geltungsbereich von ca. 2.110 m². Er wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Die Voraussetzungen der Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung liegen in diesem Fall vor.

Die Grundfläche des neu zu schaffenden Baurechts beträgt weniger als 20.000 m² und bleibt damit unter dem maßgeblichen Schwellenwert des § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Die weiteren maßgeblichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13a Baugesetzbuch werden dadurch erfüllt, - dass durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen werden, womit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden wäre - weil keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter zu erwarten ist und - weil bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das beschleunigte Verfahren kann angewandt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 Baugesetzbuch entsprechend. Von der frühzeitigen Beteiligung wird deshalb abgesehen. Im vereinfachten Verfahren kann die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, der Umweltbericht nach § 2a, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch entfallen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Im Zuge der Ausarbeitung der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, die mittlerweile vorliegt.

Ziele des Bauleitplans

Mit der Planung soll künftig eine Bebauung ermöglicht werden, die der Deckung der Nachfrage an Wohnungen mit sozialer Bindung Rechnung trägt. Durch die EOF-geförderten Wohnungen soll

günstiger Wohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen geschaffen werden. Darüber hinaus ist eine betreute Wohngruppe in Form von Appartementwohnen

- für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen
- oder Menschen mit Wohnungsnot geplant.

Darüber hinaus können entsprechende Beratungsstellen in das Gebäude integriert werden. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von innerörtlichen Flächen nach Aufgabe der aktuellen Nutzung unter Berücksichtigung des Aspekts der Nachverdichtung.

Mit der Planung ist das Büro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt. Frau Martin stellt dem Gremium die Planung im Detail vor.

Diskussion:

GRM Kasper spricht sich gegen den Antrag aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgestellte Planung vom 04.02.2024 und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 4 Anwesend 19

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Hochwaldstr. 5, FINr. 543/4, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die umgebende Bebauung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet. Nach Art der Nutzung ist das Vorhaben zulässig.

Für das Grundstück liegt ein genehmigter Vorbescheid vor. Der Bauantrag entspricht von der geplanten Grundfläche her in wesentlichen Teilen dem genehmigten Vorbescheid. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage. Die Stellplatzpflicht ist durch die Errichtung der Garage erfüllt.

Das Wohnhaus ist mit E+ I, einem flach geneigten Satteldach mit 10 ° Dachneigung und einer Firsthöhe von ca. 7,15 m geplant. Die Wohnfläche beträgt ca. 240 m². Auf der Garage soll eine Dachterrasse errichtet werden. Die Nachbarunterschriften liegen zum Teil vor.

Zur Sicherung der Wasserversorgung ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

Im Zuge des Vorbescheidsverfahrens wurde das Bayernwerk zur Sicherstellung der Stromversorgung beteiligt. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass das neu geplante Gebäude an die gleiche Stromleitung wie die Hochwaldstr. 5 angeschlossen werden kann.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Landratsamt wird gebeten folgende Hinweise in den Bescheid aufzunehmen: Mit dem Wasserversorger (Gemeinde Saal a.d.Donau) ist, um die Erschließung sicherzustellen, eine Sondervereinbarung zu schließen, die die Dimensionierung der Wasserleitung und die Kostentragung durch den Bauwerber regelt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

7. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses und der Errichtung von 4 Dachgauben, Auf dem Gries 13, FINr. 1535/5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiet nach der BauNVO - einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO - und ist im Flächennutzungsplan als solches dargestellt.

Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses und die Errichtung von 4 Dachgauben. Das Dachgeschoss soll zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Insgesamt sind in dem Wohnhaus künftig 4 Wohneinheiten vorgesehen.

Im Erdgeschoss eine Wohnung mit ca. 95 m², im Obergeschoss 2 Wohnungen mit insgesamt ca. 115 m² und im Dachgeschoss eine Wohnung mit ca. 87 m² Wohnfläche.

Der Stellplatznachweis ist geführt durch die Errichtung von offenen Stellplätzen. Hier sollen im westlichen Teil des Grundstücks 20 Stellplätze und im östlichen, bzw. südöstlichen Teil des Grundstücks 2 Stellplätze entstehen. Auf die Kinderspielplatzsatzung wird hingewiesen.

Nach Art und Maß der Nutzung ist das Vorhaben zulässig.

Die Zufahrt ist über den Gemeindeweg mit der Flurnummer 1535/2, Gemarkung Saal a.d.Donau geplant. An der sonstigen Erschließungssituation zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung tritt keine Änderung ein, da das Grundstück bereits mit einem Wohngebäude bebaut war und keine bauliche Erweiterung/kein Neubau geplant ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

8. Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Anlässlich der Neubeschaffung des Mehrzweckfahrzeugs war die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau und das Verzeichnis der Pauschalsätze anzupassen.

Grundlagen für die Kalkulation der Verrechnungssätze für die Fahrzeuge und Geräte waren die Einsatzkosten der Feuerwehr aus den Einsatznachweisen der Leitstelle, sowie die Beschaffungs- und Unterhaltskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde. Der Stundensatz für die Berechnung der Personalkosten wurde in Anlehnung an die Pauschalsätze, die der Bayerische Gemeindetag in einem Rundschreiben veröffentlicht hat und den Ansätzen aus den Satzungen der umliegenden Gemeinden festgesetzt.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau wird wie folgt neugefasst:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.01.2021 mit allen Änderungen außer Kraft.

Das Verzeichnis über die Pauschalsätze wird wie folgt neugefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Einsatzleitwagen, ELW, (Kommandowagen)	15 Jahren	1.500 km	1,95 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	25 Jahren	1.100 km	5,94 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	25 Jahren	1.000 km	8,72 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF	15 Jahren	3.800 km	0,96 Euro
Gerätewagen Logistik, GW L 2	25 Jahren	2.400 km	3,00 Euro
Mannschaftstransportwagen, MTW	15 Jahren	1.500 km	1,61 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	800 km	7,56 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	20 Jahren	675 km	4,84 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	300 km	1,70 Euro
Mehrzweckboot, MZB	25 Jahren	100 km	2,37 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
einen Einsatzleitwagen, ELW	56 Stunden	36,13 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	38 Stunden	155,69 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	40 Stunden	197,48 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug, MZF	50 Stunden	49,93 Euro
einen Gerätewagen Logistik, GW L 2	35 Stunden	154,69 Euro
einen Mannschaftstransportwagen, MTW	24 Stunden	65,02 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug, MLF	30 Stunden	167,73 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	13 Stunden	191,00 Euro
ein Mehrzweckboot, MZB	15 Stunden	155,67 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
einen Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	18 Stunden	19,05 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske			30,96 Euro
einen Notstromgenerator			30,57 Euro
eine Tauchpumpe, TP 4/1			12,97 Euro
einen Mehrzwecksauger			13,60 Euro

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (10 kg)	15,00 Euro
--	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **16,40 €**
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau und das Verzeichnis der Pauschalsätze.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

9. Bundestagswahl 2025 - Erfrischungsgelder Wahlhelfer

Sachverhalt:

Die Bundestagswahl 2025 findet am 23.02.2025 statt und dafür werden zahlreiche Wahlhelfer um Unterstützung gebeten.

Im Jahr 2021 wurden bei der Bundestagswahl 40,00 € Erfrischungsgeld pro Wahlhelfer ausgezahlt. Da es im Laufe der Jahre immer schwieriger wird, freiwillige Wahlhelfer zu finden, sollte dieses aus Sicht der Verwaltung auf 60,00 € erhöht werden.

Als Vergleich:

Das Erfrischungsgeld für die Europawahl wurde mit 50,00 € angesetzt. Da bei der Bundestagswahl ein Mehraufwand (zwei abzugebende Stimmen) bei der Auswertung der Stimmen erfolgt, ist diese Erhöhung als angemessen zu betrachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau erhöht das Erfrischungsgeld der Wahlhelfer für die Bundestagswahl 2025 von 40,00 € auf 60,00 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10. Bürgerantrag zur Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber

Sachverhalt:

Folgender Antrag wurde am 10.01.2025 an Bürgermeister Nerb übergeben:

Hundefreunde Gemeinde Saal
Sprecherin: Barbara Strobel

Gemeinde Saal
z. Hd. 1. Bürgermeister Hr. Nerb
Rathausstraße 4
93342 Saal / Donau

Bürgerantrag (Art. 18b Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nerb,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates

Die Hundefreunde Saal an der Donau beantragen hiermit, dass die

Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber vergeben wird.

Begründung und/oder Vorteile:

Das Fahrzeug zur Entleerung könnte außerhalb der Bauhofarbeitszeit genutzt werden.

Fahrzeug würde zusätzlich für andere Arbeiten zur Verfügung stehen.

Wenn der Minijobber diese Arbeit übernimmt, wären 1-2 Bauhofmitarbeiter für qualifiziertere Aufgaben frei

Da immer mehr Arbeiten für unsere Bauhofmitarbeiter anfallen (Generationenpark, Kneippbecken, Pumprack, usw.) wäre das eine Entlastung.

Berechnung:

Minijobber 5 Std / Woche (Bauhofmitarbeiter fahren auch nur Freitagvormittags)
20 Std → 4800,- Euro / Minijobber
+ Kosten für Versicherung etc.
+ Sprit und PKW-Abnutzung

Gesamt: 4800,- € + 4800,- € = 9600,00 Euro

Aktuell 60,- € x 400 Hunde = 24.000,00 Euro!

Bei 100,- € = 40.000,00 Euro

Für die Zukunft:

Aktuelle Bolloboxen belassen

Bei Defekt → Austausch, Nachersatz durch Drahtkörbe (ggf mit Deckel)
und reine Beutelspender

Drahtkörbe (wie in anderen Kommunen) *VORTEIL*: Bolloboxen heizen sich
sehr auf → bei Hitze bedeutet das mehr Geruch!

Drahtkörbe → weniger Geruch!

Drahtkörbe → in der Anschaffung billiger!

Mit freundlichen Grüßen

20.11.24 20.11.2024 18.11.24
Datum

Strodel Barbara Herrmann Barbara Lang Alexandra
Name lesbar

Strodel Barbara Herrmann Lang
Unterschrift

Zulässigkeit des Bürgerantrages:

Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass gem. Art. 18 b GO der Gemeinderat zu prüfen hat, ob der Bürgerantrag formell und materiell zulässig ist.

Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Formelle Rechtmäßigkeit

Der Antrag wurde am 10.01.2025 an Bürgermeister Nerb übergeben. Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 18 b Gemeindeordnung. Der Bürgerantrag wurde bei der Gemeinde eingereicht, er enthält eine Begründung und wurde von drei Personen als Verantwortliche unterschrieben.

Bereits am 21.08.2024 wurde ein ähnlicher Antrag ebenfalls durch die Hundefreunde Saal a.d.Donau gestellt. Hier stand im Betreff des Bürgerantrags „Bürgerantrag zur Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwands für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten“. Im damaligen Antrag wird aber der „Abbau der Hundetoiletten im Gemeindebereich“ und die „Abschaffung der Hundesteuer“ gefordert.

Dahingegen wird im jetzigen Antrag zu einer vermeintlichen Kostenreduzierung durch die Beschäftigung von Minijobbern gesprochen.

Nach Auffassung der Verwaltung und Rücksprache mit der Rechtsaufsicht sowie in Hinblick auf die Kommentierungen (Büchner u.a., Kommunalrecht in Bayern, Rd.Nr. 5 und 6 zu Art. 18b GO) und der hier angesprochenen anderen Sperrwirkungen eines Bürgerbegehrens (Arta. 18 Abs. 9 GO) sollte die Zulässigkeit in diesem Punkt bejaht werden.

Der Bürgerantrag wurde auch von 71 Personen unterschrieben. Die Unterschriften wurden durch die Verwaltung geprüft. Alle Unterschriften davon sind gültig. Das erforderliche Quorum von 53 Unterschriften wird erreicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Bürgerantrags. Insoweit ist der Antrag auch fristgerecht dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Zulässigkeit ist dann gegeben, wenn es sich um ein zulässiges Thema in Form einer gemeindlichen Angelegenheit handelt.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerantrages zur Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber wird hiermit festgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber

Die Antragstellenden fordern die Vergabe der Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten an Minijobber.

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine rege Diskussion. Einige GRM sprechen sich für den Antrag aus, da Kosten reduziert werden könnten und dadurch ggf. die Hundesteuer herabgesetzt werden könnte. Bürgermeister Nerb informiert, dass die Entleerung der Boxen nunmehr durch nur einen Bauhofmitarbeiter erledigt wird und dadurch evtl. Einsparungen entstehen werden. Im Herbst werde eine Neuberechnung der Kosten durchgeführt mit anschließender Vorstellung im Gemeinderat und Beschlussfassung über eine mögliche Hundesteuersenkung.

Im Verlauf der Diskussion werden weitere Modalitäten hinsichtlich der Einstellung eines Minijobbers besprochen. Auch wird die Frage aufgeworfen, ob und wie dadurch letztlich überhaupt Geld gespart werden kann.

Die im Antrag gewünschten Drahtkörbe werden ebenfalls kurz hinsichtlich der Vor- und Nachteile gegenüber den Belloboxen angesprochen.

Beschluss:

Die Entleerung von Mülleimern und Hundetoiletten soll künftig an Minijobber vergeben werden.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 6 Nein 13 Anwesend 19

Mehrere Beschlüsse

Anwesend 19

11. Beschaffung eines Wasserfasses für die Bewässerung der Grünanlagen

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.2024 unter Tagesordnungspunkt Nr. 7 - Beschaffung eines Vakuum-Einachstankwagens für die Bewässerung der Grünanlagen - wurde die Verwaltung beauftragt, zu überprüfen, ob anstatt des mehrheitlich abgelehnten Tankwagens ein (gebrauchtes) Güllefass verwendet werden könnte.

Eine Abfrage bei möglichen Anbietern nach gebrauchten Tankwägen sowie hinsichtlich eines Umbaus dieser auf kommunalen Bedarf ergab, dass dieses schwierig und auch unwirtschaftlich ist. Als Alternative wurden drei Angebote für ein Wasserfass mit bis zu 2.700 l für den Heckanbau an den Bauhof-Traktor eingeholt. Dieses wären 700 l mehr als bisher und bei dem Fass wäre es auch möglich, über die Zapfwellenpumpe des Traktors in der Kläranlage selbst zu befüllen.

Dieses Fass wäre für den Bauhof ausreichend. Eine Nutzung für die Feuerwehren bei Vegetationsbränden wäre hier nur bedingt gegeben.

Für einen Dreipunkt-Mobiltank DPT 2.700 der Fa. Jansing & Hidding wurden von drei Firmen Angebote eingeholt. Von der Firma Ostermayr aus Rohr i.NB wurde dieses als wirtschaftlichstes Angebot für 13.950.00 € Angeboten.

Diskussion:

Einige GRM sprechen sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit und flexiblen Einsatzfähigkeit für das Fass aus. Es wird jedoch auch Kritik geäußert, da zur Entscheidungsfindung bereits in der letzten Gemeinderatssitzung nähere Informationen zu Wasserentnahme und Befüllhäufigkeit gewünscht wurden.

GRM Schneider erinnert daran, dass der Vakuum-Einachstankwagen dem Gremium damals zu teuer war und jetzt eine günstigere Alternative seitens der Verwaltung gefunden wurde. Er stellt deshalb den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 7 Anwesend 19

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des angebotenen Wassertanks der Fa. Jansing & Hidding bei der Fa. Ostermayr zum Bruttopreis von 13.950 €.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 2 Anwesend 19

12. Verkehrsregelung/Parkregelung für neue Bedarfsumfahrung am Kirchplatz, Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Zwischenzeitlich wurde die neue Umfahrung zum Kirchplatz fertiggestellt. Da die Öffnung dieses bisher gesperrten Bereichs zu einer unvollständigen Regelung der ausgeschilderten Parkraumbewirtschaftungszone des Kirchplatzes (Verkehrsrechtliche Anordnung vom 20.09.2023) führt, weil im Bereich der Umfahrung bisher keine Verkehrszeichen auf die Parkzonenregelung für den Kirchplatz hinweisen, muss über eine für die Umfahrung geltende Verkehrsregelung entschieden werden.

Gemäß den Planungen vom Ingenieurbüro sollen in der Umfahrung neue Stellplätze für PKWs - darunter auch barrierefreie Parkplätze - entstehen. Zudem soll für die Umfahrung eine Einbahnstraßenregelung aus Richtung Kirchplatz über die neue Umfahrung zur Hauptstraße erfolgen.

Bei drei der Stellplätze handelt es sich um Längsparkplätze. Eine Einbahnstraßenregelung aus Richtung Oberer Kirchplatz stellt sicher, dass diese Längsparkplätze ungehindert angefahren werden können und unübersichtliche Situationen beim Aus- und Einparken vermieden werden.

Aufgrund des vorherrschenden Parkdrucks am Kirchplatz wird empfohlen, die Parkdauer der neu entstehenden Stellplätze in der Umfahrung ebenfalls auf eine Höchstparkdauer von 2 Stunden zu beschränken. Somit würde eine einheitliche Parkregelung für den gesamten Kirchplatz geschaffen werden. Der neu entstehende Schwerbehindertenstellplatz bleibt von der Höchstparkdauer ausgenommen.

Diskussion:

Zu den eingezeichneten Parkplätzen entsteht eine rege Diskussion. So wird u.a. vorgeschlagen, die Längsparkplätze (an der Mauerseite) wegzulassen, um einen Platzcharakter zu schaffen und den parkenden Autos gegenüber eine leichtere Ausfahrt zu ermöglichen. Auch wird überlegt, ob statt der Längs- ggf. Querparkplätze an dieser Stelle möglich wären und dass eine schräge Anordnung der Parkplätze an der Gebäudeseite eventuell sinnvoll wäre.

GRM Petersen regt an, Eltern-Kind-Parkplätze auszuweisen.

GRM Kasper moniert, dass hinsichtlich der Parkplatzgestaltung ein Ortstermin mit dem Gemeinderat angedacht war, der jedoch nicht umgesetzt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung von acht Kurzzeitstellplätzen mit einer maximalen Parkdauer von bis zu 2 Stunden sowie eine Einbahnstraßenregelung für die Umfahrung Kirchplatz entsprechend dem Beschilderungsentwurf vom 17.01.2025.

Darüber hinaus soll an der Südwestecke des neuen Gebäudes ein weiterer Schwerbehindertenstellplatz ohne zeitliche Parkbefristung geschaffen werden.

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Ausfertigung entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen beauftragt.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 9 Nein 10 Anwesend 19

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung von bis zu fünf Kurzzeitstellplätzen mit einer maximalen Parkdauer von bis zu 2 Stunden an der südlichen Gebäudeseite sowie eine Einbahnstraßenregelung für die Umfahrung Kirchplatz entsprechend dem Beschilderungsentwurf vom 17.01.2025.

Darüber hinaus soll an der Südwestecke des neuen Gebäudes ein weiterer Schwerbehindertenstellplatz ohne zeitliche Parkbefristung geschaffen werden.

Über die (Längs-)Parkplätze an der Mauerseite wird bei einem Ortstermin beratschlagt und erneut Beschluss gefasst.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 7 Nein 12 Anwesend 19

Beschluss:

An der Südwestecke des neuen Gebäudes soll ein weiterer Schwerbehindertenstellplatz ohne zeitliche Parkbefristung geschaffen werden. Im Anschluss daran erfolgt die Errichtung von bis zu fünf Kurzzeitstellplätzen, von denen zwei Stellplätze als Eltern-Kind-Parkplätze ausgewiesen werden. Die maximale Parkdauer beträgt bis zu 2 Stunden. Die Einbahnstraßenregelung für die Umfahrung Kirchplatz erfolgt entsprechend dem Beschilderungsentwurf vom 17.01.2025.

Über die (Längs-)Parkplätze an der Mauerseite wird bei einem Ortstermin beratschlagt und erneut Beschluss gefasst.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

13. Information und Entscheidung zu den Veranstaltungen 2025/2026

Sachverhalt:

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

- 04.03.2025 Faschingstreiben am Kirchplatz
- 23.04.2025 KZ-Gedenkveranstaltung
- 23.05.2025 Einweihung Kneippanlage
- 29.06.2025 Klingendes Saal
- 18.07. – 20.07.2025 Bürgerfest der Vereine in Saal a.d.Donau
- 25.07. – 27.07.2025 Bürgerfest der Vereine in Mitterfecking
- 09.08.2025 Lange Badenacht im Felsenbad
- 13.09.2025 Kirtabaumfeier
- 24.09.2025 Betriebsausflug
- 26.10.2025 Verkaufsoffener Sonntag (der Werbegemeinschaft Saal)
- 13.11.2025 Vernissage (Kunstaussstellung)
- 28.11.2025 Weihnachtsfeier
- 01.12.2025 Adventsfenster
- 13.12. - 14.12.2025 Christkindlmarkt
- 03.01. - 06.01.2026 Saaler Winterevent

Bürgermeister Nerb informiert, dass die Einnahmen beim Saaler Winterevent bei 5.299,10 € lagen und die Ausgaben bei 11.551,60 €. Somit ergab sich ein Defizit in Höhe von 6.252,50 €

Diskussion:

Zum Thema Kosten bringt GRM Dietz vor, dass für die Elektroarbeiten sämtlicher gemeindlicher Veranstaltungen und auch für den jährlichen Verkaufsoffenen Sonntag seitens des Zweiten Bürgermeisters Rieger keinerlei Aufwendungen berechnet werden. Auch die Arbeiten an der 2023 stattgefundenen 150-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Saal wurden unentgeltlich von ihm erledigt.

Bürgermeister Nerb bestätigt dies und bedankt sich bei Zweitem Bürgermeister Matthias Rieger.

GRM Petersen verlässt den Sitzungssaal.

GRM Eichinger wünscht, künftig rechtzeitig vor Veröffentlichung in den Medien über Veranstaltungen informiert zu werden.

Bürgermeister Nerb nimmt dies zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den geplanten Veranstaltungen für 2025/2026 wie vorgestellt zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

GRM Petersen betritt den Sitzungssaal.

14. Errichtung einer Funkstation BOS-Digitalfunk auf einer Teilfläche der Flurnummer 120, Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landeskriminalamt, beabsichtigt auf einer Teilfläche der Flurnummer 120, Gemarkung Oberschambach, die sich im Besitz der Gemeinde Saal a.d.Donau befindet, eine Funkstation BOS-Digitalfunk zu errichten. Die Anlage dient dem Betrieb eines bundeseinheitlichen, digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Dazu ist die Errichtung eines ca. 50 m hohen Rundmastes mit zwei Stahlrundböden sowie einer Versorgungseinheit in einem Container vorgesehen.

Ein derartiger Funkmast unterliegt als bauliche Anlage (Art. 1, Art. 2 BayBO) der Bayerischen Bauordnung und bedarf bei einer Höhe von mehr als 15 m, im Außenbereich bei einer Höhe von mehr als 20 m, grundsätzlich einer Baugenehmigung. Wenn die Leitung der Entwurfsplanung und die Bauüberwachung der Baudienststelle des Landes übertragen wurde entfällt die reguläre Baugenehmigungspflicht (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Stattdessen bedürfen solche Bauvorhaben der Zustimmung der Regierung, wobei auch diese Zustimmung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Die Zustimmung der Regierung ist also immer nur dann erforderlich, wenn die Gemeinde widerspricht oder Nachbarn nicht zustimmen.

Sofern ein Zustimmungsverfahren notwendig ist, wird die Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB beteiligt.

Für weitergehende Informationen und Fragen des Gremiums steht der Projektträger zur Verfügung.

Bürgermeister Nerb stellt Herrn Stefan Klein vom Bayerischen Landeskriminalamt sowie Herrn Wolfgang Weiß vom Landratsamt Kelheim vor.

Diskussion:

Folgende Punkte werden näher erläutert:

Nach der Realisierung der Maßnahme erfolgt eine Messung, ob noch Problembereiche vorhanden sind.

Der BOS-Digitalfunk ist mit Mobilfunk hinsichtlich der Nutzerfrequenz und auch des Datentransfers in Bezug auf befürchtete Strahlung nicht vergleichbar, die Werte sind wesentlich geringer.

Die Fertigstellung könnte Ende 2026 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Funkstation BOS-Digitalfunk auf der Teilfläche der Flurnummer 120, Gemarkung Oberschambach, zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

15. Mitteilungen und Anfragen

GRM Eichinger informiert über das Energie-Bildungszentrum in Regensburg und stellt die Frage, ob seitens des Gremiums Interesse zur Thematik besteht. Bürgermeister Nerb teilt mit, dass dies ein Projekt der Energieagentur Regensburg sei, bei der die Gemeinde auch Mitglied sei.

GRM Fuchs regt an, prüfen zu lassen, ob die Wasserzählerstände der Bürger auch über die Homepage gemeldet werden könnten.

GRM Marxreiter berichtet, dass die Pflastersteine in der Wasserrinne der neu gestalteten Schloßstraße bereits locker sind.

Auf Anregung von GRM Petersen wird ein Erklärvideo zum Thema Gemeinwohlökonomie (<https://germany.econgood.org/>) vorgezeigt. Die Räte werden gebeten, sich hierüber Gedanken zu machen.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 19

GRM Fahrholz verlässt den Sitzungssaal.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung